

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2356

An den
Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Thomas Rother, MdL

Nachrichtlich:

An die
Vorsitzende des Bildungsausschusses
Frau Susanne Herold, MdL

An die
Vorsitzende des Petitionsausschusses
Frau Katja Rathje-Hoffmann, MdL
im Hause

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 209
Meine Nachricht vom:

Bearbeiterin: Claudia Giese

Telefon (0431) 988-1113
Telefax (0431) 988-1250
parlamentsdienst@landtag.ltsh.de

05.05.2011

Volksinitiative „Schulfrieden Schleswig-Holstein!“

Sehr geehrter Herr Rother,

das Innenministerium hat mir mit Schreiben vom 03. Mai 2011 mitgeteilt, dass die o.a. Volksinitiative das erforderliche Quorum von 20.000 Unterschriften erreicht hat.

Der Landtag hat nunmehr über die Zulässigkeit der Volksinitiative zu entscheiden. Ich bitte Sie daher, die Angelegenheit in Ihrem Ausschuss zu beraten und dem Landtag eine Beschlussempfehlung zuzuleiten.

Gemäß § 8 Abs. 3 VAbstG ist innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Antrages über die Zulässigkeit der Volksinitiative zu entscheiden. Unter Berücksichtigung der sitzungsfreien Zeiten nach § 29 VAbstG ist daher eine Beschlussfassung des Landtages in der Mai-Tagung herbeizuführen. Sollte der Landtag die Zulässigkeit der Initiative feststellen, hat er sich binnen vier Monaten mit ihr zu befassen. Im Rahmen der Befassung haben die Vertreter der Initiative das Recht auf Anhörung durch den Petitionsausschuss (Artikel 41 Abs. 1 Satz 4 LV i. V m. § 10 Abs. 1 VAbstG).

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Torsten Geerds



Minister

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Torsten Geerds
24105 Kiel

3. Mai 2011

Volksinitiative „Schulfrieden Schleswig-Holstein!“

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Meldebehörden der Gemeinden und Ämter haben nunmehr die Stimmberechtigungs-
nachweise für die Volksinitiative „Schulfrieden Schleswig-Holstein!“ bescheinigt und hier
21.642 bestätigte Unterstützungsunterschriften vorgelegt.

Meine Vorprüfung ergibt, dass die Vorgabe nach Artikel 41 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung
des Landes Schleswig-Holstein erfüllt ist.

Abschließend ist auf einige Fälle hinzuweisen, bei denen die Eintragung einschließlich der
Unterschrift nicht von der eingetragenen Person geleistet wurde, vgl. Unterschriftsbogen
Ifd. Nr. 3949 Ziff. 1, Ifd. Nr. 4252 Ziff. 7 sowie Ifd. Nr. 5157 Ziff. 6 und 7. Diese Eintragung-
en sind nicht berücksichtigt worden. Da eine Aufklärung der gefälschten Unterschriften
nicht möglich sein dürfte, wurde von weiteren Maßnahmen abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Schlie